

# Allgemeine Vertragsbedingungen der MCF Mikrocomputer GmbH & Co. Firmware KG („MCF“) für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen

Stand 30.06.2009

## 1. Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich; Vertragsschluss

- 1.1 MCF erbringt für ihre Kunden Dienst- und Werkleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten („Leistungen“).
- 1.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen von MCF ergeben sich ausschließlich aus den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen der Vertragspartner und aus den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen („AVB“).
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als MCF diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Annahmeerklärung des Angebots durch MCF zustande.

## 2. Pflichten von MCF

- 2.1 Der konkrete Inhalt, der konkrete Umfang und die konkrete Vorgehensweise bei der Erbringung von Leistungen werden zwischen den Vertragspartnern separat schriftlich vereinbart.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt MCF die Leistungen während der bei MCF üblichen Geschäftszeiten.
- 2.3 MCF führt den Auftrag nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch.
- 2.4 Soweit MCF für den Kunden Leistungen neben anderen Auftragnehmern erbringt, obliegt die Koordination und Abstimmung der Tätigkeiten von MCF und den Tätigkeiten anderer Auftragnehmer dem Kunden.
- 2.5 Leistungen von MCF, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden zu den jeweils bei MCF gültigen Sätzen gesondert vergütet.

## 3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch MCF erforderlich sind. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von MCF enthalten sind.
- 3.2 Sofern die Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die zur Erbringung der Leistungen durch MCF erforderlichen Anschlüsse, Netzkomponenten, Notstromversorgung, Stellflächen für Anlagen, sowie sonstige benötigte Infrastruktur in erforderlichem Umfang und geeigneter Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Dies gilt auch, wenn Hardware von MCF beigelegt wird. Ebenso hat der Kunde für die Raum- und Gebäudesicherheit, insbesondere für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Kunde ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.
- 3.3 Der Kunde stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von MCF zur Durchführung dieses Vertrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von MCF benötigten Form zur Verfügung und unterstützt MCF auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der sonstigen Abstimmung der Leistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Kunden, die Auswirkungen auf die von MCF zu erbringenden Leistungen haben können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit MCF.
- 3.4 Der Kunde wird auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen von MCF erforderlichen Passwörter und Logins vertraulich zu behandeln.
- 3.6 Der Kunde wird die MCF übergebenen Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können. Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass MCF in der Erbringung der

Leistungen nicht behindert wird. Der Kunde stellt den erforderlichen Zugang zu seinen Räumlichkeiten sicher.

- 3.7 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, gelten die von MCF erbrachten Leistungen trotz möglicher nachteiliger Auswirkungen hierauf insoweit als vertragsgemäß erbracht. Etwaige vorhandene Zeitpläne für die von MCF zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Kunde ist verpflichtet, hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den jeweils bei MCF gültigen Sätzen gesondert zu vergüten.
- 3.8 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten, die von MCF eingesetzten Einrichtungen und Technologien und Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Kunde haftet MCF für etwaige Schäden oder Verlust nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.9 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden unentgeltlich.

## 4. Ansprechpartner

Die Vertragspartner werden jeweils einen Ansprechpartner benennen, die für die Vertragsdurchführung relevante Entscheidungen entweder selbst treffen oder herbeiführen können.

## 5. Fristen; Verzug; Termin- und Leistungsänderungen

- 5.1 Die Pflicht zur Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn MCF die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von MCF.
- 5.3 Kommt MCF in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, mit dem sich MCF in Verzug befindet.
- 5.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistungen, die über die in Ziffer 5.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer MCF etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von MCF zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von MCF innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistungen vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.
- 5.6 Änderungen des Leistungsumfangs in qualitativer oder quantitativer Hinsicht (Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes können zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden, wobei auch die Leistungszeiten und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt MCF Mehrleistungen oder Leistungen aufgrund vorgenannter Change Requests zu den jeweils bei MCF gültigen Sätzen.

## 6. Vergütung; Zuschläge; Aufrechnung

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, berechnet MCF die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen zzgl. etwaiger Zuschläge gemäß Ziffer

- 6.4. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von MCF vorgelegten Nachweise. Die Nachweise gelten als genehmigt, wenn und soweit der Kunde diese nicht innerhalb von 14 Tagen gegenüber MCF schriftlich rügt. Wenn und soweit MCF Leistungen zu Fest- oder Pauschalpreisen erbringt, ist MCF berechtigt, eine Anzahlung von 25 Prozent des Fest- oder Pauschalpreises zu verlangen; im Übrigen sind in diesem Fall im Vertrag vom Leistungsfortschritt abhängige Zahlungszeitpunkte („Meilensteine“) zu vereinbaren. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem MCF über sie verfügen kann. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist MCF berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie einen Verzugschaden zu verrechnen. Sollte der Verzug des Kunden 14 Tage überschreiten, ist MCF berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Kunden bedarf. Überdies ist MCF in diesem Fall berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 6.3 Reisezeiten von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern von MCF gelten als Arbeitszeit. Bei Fest- oder Pauschalpreisen wird die Reisezeit in den Fest- oder Pauschalpreis einkalkuliert. Zusätzlich werden die Reisekosten vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Bei Benutzung eines Pkws werden MCF 70 Cent pro Km erstattet. Bei Benutzung eines Zuges kommt die zweite Klasse, bei Benutzung eines Flugzeuges die Economyklasse zur Verrechnung. Nebenkosten, wie z. B. Telefonkosten oder Taxikosten werden ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- oder Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage von Belegen (Kopien).
- 6.4 MCF ist berechtigt, zusätzlich zu den im Vertrag angegebenen Sätzen dem Kunden folgende Zuschläge kumulativ in Rechnung zu stellen:
- 6.4.1 Für Leistungen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr einen Zuschlag in Höhe von 25 Prozent, und
- 6.4.2 für Leistungen von Montag bis Freitag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent, und
- 6.4.3 für Leistungen an Samstagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent, und
- 6.4.4 für Leistungen am 24.12. und 31.12. eines Jahres in der Zeit ab 14:00 Uhr einen Zuschlag in Höhe von 100 Prozent, und
- 6.4.5 für Leistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einen Zuschlag in Höhe von 100 Prozent.
- 6.5 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist und soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, ist der Kunde vor der vollständigen Bezahlung der Vergütung nicht zur Nutzung der Leistungen von MCF berechtigt.
- 7. Rechte an den Leistungsergebnissen und Unterlagen**
- 7.1 Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht, die Leistungsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages während der Vertragslaufzeit zu nutzen.
- 7.2 Alle dem Kunden von MCF überlassenen Unterlagen dürfen außerhalb des Vertragszwecks weder vervielfältigt, noch auf irgendeine sonstige Weise verbreitet werden.
- 8. Leistungsstörungen; Abnahme; Sachmängel**
- 8.1 Leistungsstörungen bei der Erbringung von Dienstleistungen
- 8.1.1 Sollten wegen von MCF zu vertretenden Umständen Dienstleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, ist MCF verpflichtet, diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß nachzuholen, wenn und soweit der Kunde dies unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat. Gelingt dies nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 8.1.2 Ansprüche nach 8.1.1 verjähren zwölf Monate nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.
- 8.2 Abnahme und Sachmängel bei der Erbringung von Werkleistungen
- 8.2.1 Bei vorbehaltloser Abnahme von Werkleistungen und unterlassener unverzüglicher Mängelrüge durch den Kunden, gelten die Werkleistungen als vertragsgemäß erbracht. Hiernach mangelhafte Leistungen sind nach Wahl von MCF unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 8.2.2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für das Recht zum Rücktritt und zur Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.2.3 Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen; anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt.
- 8.2.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine unverzügliche Mängelrüge geltend gemacht wurde, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelrechte verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist MCF berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 8.2.5 MCF ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 8.2.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8.2.9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.2.7 Mängelrechte bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistungen, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugründe oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelrechte.
- 8.2.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Nacherfüllung an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Leistungsort erbracht werden soll.
- 8.2.9 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MCF. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 9. Verletzung von Schutzrechten Dritter; Rechtsmängel**
- 9.1 Sofern schriftlich zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist MCF verpflichtet, die Leistung lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistung

berechtigte Ansprüche gegen den Kunden erhebt, haftet MCF innerhalb der in Ziffer 8.2.2 bestimmten Frist wie folgt:

- 9.1.1 MCF wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Ist dies MCF zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 9.1.2 Die Verpflichtung von MCF zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 11.
- 9.1.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von MCF bestehen nur, wenn der Kunde MCF über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und MCF alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von MCF nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht werden, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von MCF erbrachten Leistungen oder Lieferungen eingesetzt werden.
- 9.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 9.1.1 geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 8.2.4 und 8.2.5 entsprechend.
- 9.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.2 entsprechend.
- 9.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen MCF und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 10. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- 10.1 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass MCF die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht erbracht werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 10.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von MCF erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MCF das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will MCF von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat MCF dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.

## 11. Sonstige Haftung von MCF; Verjährung

- 11.1 Weitergehende als die in diesen AVB ausdrücklich genannten Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten), zwingend gehaftet wird. Der

Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 11.2 Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Ziffer 8.2.2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

## 12. Hinzuziehung Dritter

MCF führt die Leistungen in der Regel durch seine eigenen Mitarbeiter aus. In Ausnahmefällen ist es MCF jedoch gestattet, Dritte zur Auftragsausführung hinzuzuziehen. Weitergehende Verpflichtungen als MCF selbst, treffen den Dritten nicht.

## 13. Datenschutz

Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. MCF hat alle bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet. Der Kunde versichert, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen geschaffen zu haben, dass MCF die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

## 14. Laufzeit und Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart wird, tritt der Vertrag mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 15. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von MCF im Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf die Informationen lediglich für den im Vertrag bestimmten Zweck nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen kann, dass diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden oder sie dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat oder er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat. Die Verpflichtungen dieser Ziffer 15 bleiben auch über das Ende des Vertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag beendet wird.

## 16. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.2 Gerichtsstand ist Erlangen, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

## 17. Verschiedenes

- 17.1 Fehler, versehentliche Lücken und Widersprüche in dem Vertrag sind nach dem Grundgedanken des Vertrages auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und mit Rücksicht auf die beiderseitigen Interessen der Vertragspartner zu behandeln und auszulegen.
- 17.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.